



Mai 2017
AK Positionspapier

EU-Energiepaket „Clean Energy for All Europeans“: Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Die vorgeschlagene Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt soll die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen Strom aus dem Jahre 2009 ersetzen. Gemeinsam mit weiteren Legislativtexten des „Clean Energy for All Europeans“-Pakets sollen mit dieser Verordnung die notwendigen Rahmenbedingungen zur Erreichung der Klimaziele im Jahr 2030 geschaffen werden.

Im Kern des vorliegenden Entwurfs geht es darum, das System an die zunehmende dezentrale und fluktuierende Stromerzeugung anzupassen. Dabei stehen nicht nur die Regelungen für die Einspeisung Erneuerbarer Energie, sondern auch der grenzüberschreitende Handel und die Kooperationen sowie neue Regelungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Mittelpunkt.

Die BAK erkennt die klimapolitische Notwendigkeit und unterstützt daher die ambitionierten klimapolitischen Ziele der Europäischen Union. Wesentlichen Teilen des vorliegenden Verordnungsentwurfs steht die BAK aber äußerst kritisch gegenüber.

Insbesondere lehnt die BAK die Auslagerung zentraler hoheitlicher Entscheidungen an dezentrale Agenturen und privaten Organisationen ab. Damit werden Organisationseinheiten geschaffen und gestärkt, die von der staatlichen Verwaltung losgelöst agieren und in denen demokratische Strukturen durch ExpertInnenwissen überlagert wird. Aus demokratiepolitischer Sicht ist diese Entwicklung äußerst bedenklich, denn sie führt zu einer „Privatisierung der Rechtssetzung“. Zentrale Entscheidungen sind

jedenfalls immer durch demokratisch legitimierte Verwaltungsbehörden zu treffen.

Dieses Grundprinzip trifft auch auf die Festlegung von Gebotszonen zu, die durch demokratisch legitimierten Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der betroffenen Mitgliedsstaaten zu treffen sind. Eine Delegation so weitreichender Entscheidungen an ENTSO-E, ACER und schlussendlich an die EU-Kommission ist daher jedenfalls abzulehnen.

Auch spricht sich die BAK strikt dagegen aus, die geplante Harmonisierung der Netztarife für Verteilernetze an ACER auszulagern, ebenso wie die Verlagerung von Entscheidungen an übergeordnete „regionale Betriebszentren“. Ablehnend steht die BAK auch den Vorschlägen der EU-Kommission gegenüber, privaten Interessensverbänden wie etwa jener der EU-Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und nun auch vorgeschlagenen Interessensverband der EU-Verteilnetzbetreiber (VNB-E) immer weitreichendere Möglichkeiten zur Normen- und Rechtsetzung einzuräumen. Dies betrifft vor allem auch die vorgeschlagene Erweiterung der Netzkodizes, welche von der BAK abgelehnt wird.

Die Position der AK im Einzelnen

Artikel 5 – Regelenenergiemarkt

Die BAK begrüßt das Vorhaben der EU-Kommission, Kapazitätsmärkte transparent zu gestalten, für alle MarktteilnehmerInnen zu öffnen und Umweltkriterien einzuführen.

Artikel 13 – Abgrenzung von Gebotszonen

Hier werden die Bedingungen für Gebotszonen und Gebotszongrenzen festgelegt. Dabei wird festgeschrieben, dass den Gebotszongrenzen langfristige, strukturelle Engpässe zugrunde liegen müssen. Gebotszonen selbst dürfen keine Engpässe enthalten und sind so zu konfigurieren, dass sich „möglichst viele Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Handel ergeben.“ Des Weiteren wird eine regelmäßige Überprüfung der Gebotszonen festgeschrieben und die Entscheidung über die Festlegung von Gebotszonen der EU-Kommission übertragen.

Die BAK spricht sich aus mehreren Gründen gegen diese geplante Regelung aus. Bei der Festlegung von Gebotszonen handelt es sich um eine Materie mit signifikanten Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft des betroffenen Gebiets mit dementsprechender politischer Bedeutung. **Die Festlegung von Gebotszonen kann daher nur durch demokratisch legitimierte EntscheidungsträgerInnen der betroffenen Mitgliedsstaaten getroffen werden.** Zumindest haben diese die wesentlichen Kriterien und Bedingungen festzulegen. Dies gilt besonders deshalb, weil die vorliegende Regelung

auch die Teilung von Gebotszonen innerhalb eines nationalstaatlichen Hoheitsgebietes nach sich ziehen kann. Die BAK weist zudem darauf hin, dass auch das technische Verfahren zur Gebotszonen-Überprüfung nicht frei von politischen Einflüssen ist. Im Gegensatz zu einer offenen politischen Debatte ist dieses Verfahren für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, im Gegenteil, es handelt sich um einen intransparenten Prozess dessen Ergebnisse maßgeblich von bewusst oder unbewusst getroffenen Annahmen und Vereinfachungen abhängt. **Eine Delegation so weitreichender Entscheidung an den Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und schlussendlich an die EU-Kommission ist daher jedenfalls abzulehnen.**

Zudem bestehen mit der EU-Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement (EK 2015/1222 vom 24. Juli 2015) bereits Regelungen zur Festlegung von Gebotszonen. Artikel 13 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes würde daher zu Doppelgleisigkeiten, Widersprüchen und entsprechender Rechtsunsicherheit führen.

Artikel 16 – Netzzugangsentgelte

Der vorliegende Entwurf sieht eine Harmonisierung der Verteilernetztarife vor. Verteilernetztarife haben sich demnach künftig nach den Vorschlägen von ACER zu richten.

Die BAK spricht sich aus demokratiepolitischen Erwägungen strikt dagegen aus, die Gestaltung der Netztarife für Verteilernetze an ACER auszulagern. Die Gestaltungsmöglichkeit des österreichischen Gesetzgebers wird dadurch eingeschränkt.

Durch die geplante Ausdehnung der Kompetenzen der ACER wird die Stellung der nationalen Regulierungsbehörde und der involvierten nationalen Stakeholder geschwächt, die Kontrolle und die Willensbildung auf nationaler Ebene hätten Nachrang. Konkret führt der vorliegende Vorschlag dazu, dass sich die Gestaltung der Netztarife schrittweise den Mechanismen der eigenen Volkswirtschaft und der demokratischen Legitimierung durch den österreichischen Gesetzgeber entzieht. Die BAK steht einer weiteren Auslagerung hoheitlicher Aufgaben an EU-Agenturen, wie ACER, daher aus demokratiepolitischer Sicht äußerst kritisch gegenüber und verweist in diesem Zusammenhang auf das Positionspapier zur Änderung der ACER-Verordnung vom Mai 2017.

Artikel 17 – Engpasserlöse

Unter Artikel 17 wird die Verwendung von Engpasserlösen auf die Erhaltung und den Ausbau von Verbindungskapazitäten sowie die Gewährleistung der Grenzkapazität eingeschränkt. Gleichzeitig wird ACER die Kompetenz zugesprochen, die dafür notwendige Methode festzulegen.

Die BAK lehnt die Einschränkung der Verwendung von Engpasserlösen ab. Die Erlöse müssen auch dafür eingesetzt werden können, die Kostenbelastung der VerbraucherInnen durch Netzkosten zu reduzieren. Die BAK spricht sich zudem auch hier, aus de-

mokratiepolitischen Überlegungen, gegen eine Kompetenzerweiterung von ACER aus.

Artikel 31 bis 44 – u.a. Regionale Betriebszentren (ROC)

Die EU-Kommission schlägt die Verlagerung von zahlreichen Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, an „regionale Betriebszentren“ vor.

Die BAK lehnt die geplante Verlagerung von Entscheidungen an übergeordnete „regionale Betriebszentren“ ab. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist für den reibungslosen Betrieb der technisch und wirtschaftlich eng miteinander verwobenen Stromnetze unerlässlich. Die Versorgungssicherheit muss aber weiterhin Kernaufgabe nationaler Übertragungsnetzbetreiber bleiben. Die geplante Regelung würde auch hier dazu führen, dass die Kontrolle und Willensbildung auf nationaler Ebene geschwächt wird und die Gestaltung des Energiesystems sich schrittweise den Mechanismen der eigenen Volkswirtschaft, und damit der notwendigen demokratischen Legitimierung, entzieht. Aus Sicht der BAK sollten überregionale Einheiten als untergeordnete Dienstleister der Übertragungsnetzbetreiber nur eine koordinierende Funktion übernehmen. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis muss bei den Übertragungsnetzbetreibern verbleiben. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Positionspapier der BAK zur geplanten EU-Verordnung zur Risikovorsorge im Strombereich vom Mai 2017, in der auf die Problematik von unklaren Entscheidungsbefugnissen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Entscheidungsebenen (wie ROC) hingewiesen wird.

Artikel 49 – Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht die Schaffung einer Organisation für Verteilernetzbetreiber („EU-VNB“) auf EU-Ebene vor.

Die BAK spricht sich grundsätzlich dafür aus, Plattformen zu schaffen, die der faktenbasierten Politikgestaltung – im Sinne einer korporatistischen Zusammenarbeit – ermöglichen. **Dass die Europäische Kommission Interessensverbänden wie etwa ENTSO-E und nun auch EU-VNB immer weitreichendere Möglichkeiten zur Normen- und Rechtsetzung einräumen möchte, sieht die BAK aus demokratiepolitischen Überlegungen jedoch äußerst kritisch.** Führt dies doch dazu, dass weitreichende Entscheidungen in intransparenten Prozessen und expertokratischen Strukturen ohne demokratische Legitimation getroffen werden. Trotz mangelnder Legitimation müssen diese dann als hoheitliche Entscheidungen von den Betroffenen akzeptiert werden. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auf ihr Positionspapier zur Änderung der ACER-Verordnung vom Mai 2017.

Artikel 55 - Netzkodizes

Der vorliegende Entwurf sieht die Schaffung weiterer Netzkodizes vor.

Die BAK lehnt eine Erweiterung der Netzkodizes ab. Netzkodizes regeln markt- und technikkrelevante Themen (u.a. Netzanschluss, Erzeugungskapazitäten, Engpassmanagement) mit dem Ziel, durch harmonisierte Regeln die grenzüberschreitende Netz- und Marktintegration im Strom- und Gasbereich voranzutreiben. Diese Netzkodizes wirken direkt und unmittelbar in

den Mitgliedstaaten. Sie haben zum Teil wesentliche Auswirkungen auf diese und auf einzelne MarktteilnehmerInnen (Erzeuger, Netzbetreiber oder VerbraucherInnen). Bei der Gestaltung der Netzkodizes kommt ACER sowie dem Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und dem Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G), sowie künftig eventuell auch den Verteilernetzbetreibern eine wesentliche Rolle zu. Das Verfahren zur Erstellung der Netzkodizes selbst läuft aufgrund der hochkomplexen technischen Materien allerdings sehr intransparent ab. Die BAK spricht sich gegen eine Ausweitung dieses Prozedere aus. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden über ausreichende Expertise verfügen, um die Netzkodizes zu erlassen, um letztlich auch Kontrolle über die Normunterworfenen ausüben zu können.

Artikel 57, 62 & 63 – Leitlinien, Ausschussverfahren, Ausübung der übertragenen Befugnis

Der vorliegende Entwurf enthält zahlreiche Bestimmungen für die an die EU-Kommission zu delegierenden Rechtsakte. **Die BAK lehnt die häufige Verwendung von delegierten Rechtsakten aus demokratiepolitischen Überlegungen ab.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Dorothea Herzele

T: +43 (0) 1 501 65 2295
dorothea.herzele@akwien.at

Josef Thoman

T: +43 (0) 1 501 65 2263
josef.thoman@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73